

Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum

Arbeiten und Lernen mit dem Computer

**Ein Lehrgang für die Vertiefung von Computerkenntnissen für den
Schulalltag und für die Förderung von individualisiertem und
nachhaltigem Lernen.**

Beschluss der Studienkommission vom 1. Juni 2010
Genehmigung durch das Rektorat vom 1. Juni 2010

Studienbeginn WS ab 2010/11

1. Qualifikationsprofil

Mit dem vorliegenden Curriculum des Lehrganges “ Arbeiten und Lernen mit dem Computer“ erfüllt die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau gemäß § 8 Hochschulgesetz 2005 sowie § 4 Statut der KPH Graz die Aufgabe, ein wissenschaftlich fundiertes berufsfeldbezogenes Bildungsangebot im Bereich der Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen.

1.1. Bildungsziele und Kompetenzprofil des Lehrgangs

Dieser Lehrgang (Dauer: 2 Semester, 6 ECTS – Credits) dient einer den aktuellen Schul- und Unterrichtsbedürfnissen angepassten praxisorientierten Erweiterung der beruflichen Informatik-Kompetenzen. Die Teilnehmer/innen sollen ein grundlegendes Verständnis über die Funktionsweise und Handhabung von Computer und Betriebssystem erwerben. Sie sollen die Kompetenz für die kritische Auswahl, Installation und Deinstallation von didaktischer Software vermittelt bekommen. Weiters sollen sie in die Bearbeitung von Audio- und Videodateien für die Herstellung kurzer Dokumentationen und Präsentationen zu Unterricht und Schule eingeführt werden. Die Teilnehmer/innen sollen über aktuelle Trends bezüglich Hard- und Softwareentwicklung sowie E-Learning informiert werden. Außerdem sollen sie in die Lage versetzt werden, individuelle Lernprozesse unter Einbeziehung der neuen Technologien anzuleiten und kritisch zu reflektieren.

1.2. Vergleich mit Curricula gleichartiger Studienangebote an anderen Pädagogischen Hochschulen

In den HLG „LehrerIn für IKT“ (PH NÖ; 3 Sem/30 ECTS), IKT-Lehrer/in an APS (PH OÖ; 3 Sem/30 ECTS); Lehrer / Lehrerin für IKT (PH Klagenfurt; 4 Sem/30 ECTS) finden sich grundlegende Inhalte unseres Lehrganges wieder.

Diese Lehrgänge dienen eher der Ausbildung zur Informatiklehrerin/zum Informatiklehrer bzw. Kustodin/Kustoden und müssen deshalb sehr umfassend sein. Mit unserem Lehrgang wollen wir einerseits die Kompetenzen der Lehrer/innen am Computer verbessern und andererseits Möglichkeiten eines verstärkten Einsatzes der neuen Technologien in einzelnen Fachbereichen aufzeigen.

2. Angaben zum Curriculum

2.1. Beabsichtigter Beginnzeitpunkt

Ab Wintersemester 2010/11 jährlich

2.2. Erstellungsdatum des Dokuments

ALC_LG6_01062010

3. Curriculum – Allgemeine Angaben

3.1. Datum der Erlassung durch die Studienkommission

1. Juni 2010

3.2. Datum der Genehmigung durch das Rektorat

1. Juni 2010

3.3. Umfang und Dauer des Lehrgangs

Dauer: 2 Semester; Umfang: 6 ECTS – Credits

4. Curriculum – Zulassungsvoraussetzungen

Hochschulreife, ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sind Voraussetzung für die Teilnahme als ordentliche/r Hörer/in. Grundkenntnisse im Umgang mit Windows, Textverarbeitung, Mail und Internet.

5. Curriculum – Reihungskriterien

Als Reihungskriterium gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 gilt der Zeitpunkt der Anmeldung zum Lehrgang (Verordnung des Rektorates vom 27.01.2010).

6. Modulraster

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
Modulraster
Arbeiten und Lernen mit dem Computer

1. Semester			2. Semester				
ALC1			ALC2				
Grundlagen Informationsmanagement			Mediendidaktik				
3,0 EC		3,0 SWSt.	3,0 EC		3,0 SWSt.		
3 FW			3 FW				
						Summe	6 ECTS
						Summe	6 SwSt
Legende:							
EC European Credit				Numerische Angaben in EC:			
SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)				HW Humanwissenschaften			
				FW Fachwissenschaften und Fachdidaktiken			
				SP Schulpraktische Studien			
				ES Ergänzende Studien			

7. Curriculum – Modulbeschreibungen

Modulthema	Grundlagen Informationsmanagement		
Kurzzeichen	ALC1		
Kategorie	Pflichtmodul – Basismodul – studienfachbereichsspezifisch		
Studienjahr	1. Studienjahr	Niveaustufe (Studienabschnitt): keine	
Semester	1. Semester		
Dauer und Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester		
Modulverantwortliche(r)	N.N		
Voraussetzung(en) für die Teilnahme			
Anzahl der Credits	3		
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen über technische Kompetenzen bezüglich Installation und Deinstallation der Soft- und Hardware sowie Wartung und Optimierung von Computersystemen verfügen. Sie sollen das Internet als Informationsquelle nutzen und bewerten können sowie recherchierte Informationen in verschiedenen Office-Anwendungen für den Einsatz in Schule und Unterricht weiter verarbeiten können. Außerdem sollen sie Lernsequenzen, Unterrichtsstunden und Projekte planen, durchführen und kritisch reflektieren können.		
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse zu Funktionen und Wartung eines Betriebssystems • Beschaffung, Installation und Einsatz von (Unterrichts-)Software. • Installation peripherer Ein- und Ausgabegeräte (Drucker, Scanner, Kamera, Speichermedien, Netzwerkkomponenten) • Das Internet als Informationsquelle – recherchieren, kommunizieren, Kollaboration • Speichern, Weiterverarbeiten und Präsentieren von recherchierten (digitalen) Informationen. • Kennen lernen von Möglichkeiten bezüglich des Einsatzes neuer Medien zur Planung und Individualisierung von Unterricht 		
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Funktionen eines Betriebssystems beschreiben und alle für den laufenden Unterrichtsbetrieb notwendigen Wartungs- und Optimierungsarbeiten durchführen können. • wissen wo sie Unterrichtsoftware beziehen und wie sie diese installieren und einsetzen können. • Zusatzgeräte installieren und einsetzen können. • Grundzüge eines didaktisch orientierten Informationsmanagements kennen lernen. • recherchierte Informationen für die Weiterverarbeitung speichern und in verschiedene Office-Anwendungen importieren können. • geeignetes Material für einen individualisierten Unterricht aufbereiten können. • den Einsatz von Medien im Allgemeinen und neue Medien im Besonderen aus instruktivistischer und konstruktivistischen Perspektive bewerten können 		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen	Studienkennzahl: keine	Titel des H/LG: keine	Modulkennzahl: keine
Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen			
Literatur	e-Media, Computerbild, www.epict.at		
Lehr- und Lernformen	Team- und Gruppenarbeit; Selbststudium		
Leistungsnachweis(e)	¹ Immanenter Prüfungscharakter und Studienaufträge im Ausmaß von 13 Stunden Workload ² Immanenter Prüfungscharakter und Studienaufträge im Ausmaß von 13 Stunden Workload ³ Immanenter Prüfungscharakter und Studienaufträge im Ausmaß von 13 Stunden Workload		
Sprache(n)	Deutsch		

ALC1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Credits
	HW	FW	SP	ES		VO/S E/UE/ ...	Präsenz- studien- anteile	Betreute Studien- anteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienan- teile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Grundlagen Informationsmanagement										
Einführung in Kenntnisse für den modernen Computerbetrieb ₁		1			UE	1	0	12	13	1
Modernes Informationsmanagement mit Office und Internet für Schule und Unterricht ₂		1			SE	1	0	12	13	1
Grundlagen der Didaktik mit neuen Technologien ₃		1			SE	1	0	12	13	1
Summe ALC1		3				3	0	36	39	3

Modulthema	Mediendidaktik		
Kurzzeichen	ALC2		
Kategorie	Pflichtmodul – Aufbaumodul – studienfachbereichsspezifisch		
Studienjahr	1. Studienjahr	Niveaustufe (Studienabschnitt): keine	
Semester	2. Semester		
Dauer und Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester		
Modulverantwortliche(r)	N.N		
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	Grundlagen Informationsmanagement		
Anzahl der Credits	3		
Bildungsziel(e)	Die Studierenden können multimediale Dokumentationen gestalten und präsentieren. Sie können sich über neue Hard- und Softwaretrends informieren, für den schulischen Einsatz bewerten und Möglichkeiten einer praktischen Umsetzung finden. Sie sollen Möglichkeiten für den Einsatz von neuen Technologien in ihrem Fachbereich finden und konkrete Unterrichtssequenzen dazu entwickeln.		
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einfachste Bild-, Audio- und Videobearbeitung • Erstellung von Bildershows und Präsentationen zur Dokumentation von Schulveranstaltungen. • Aktuellste Technologietrends für Schule und Unterricht. • Einsatz von Lernplattformen und Webapplikationen als Möglichkeit für individualisierten Unterricht. • Kennen lernen von IT-spezifischen Methodenkompetenzen und Lernumgebungen. 		
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	<p>Die Studierenden sollen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bild-, Audio- und Videodateien zu einer multimedialen Präsentation zusammenfügen können. • Medienangebote aus dem Internet für den Unterricht aufbereiten können. • Webbasierte Anwendungen und Entwicklungswerkzeuge sowie Lernplattformen für einen räumlich und zeitlich flexiblen Unterricht anwenden können. • aktuelle Technologien (z.B. interaktive Whiteboards) für den Unterricht nutzen können. • zu ausgewählten Themenbereichen Lernumgebungen und Lernsequenzen erstellen, die den Forderungen der Bildungsstandards genügen. • sollen selbst allgemeine und IT-spezifische Methodenkompetenzen erwerben, um einen anregenden, interaktiven und aktiven Unterricht planen und durchführen zu können. 		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen	Studienkennzahl: keine	Titel des H/LG: keine	Modulkennzahl: keine
Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen			
Literatur	e-Media, www.epict.at		
Lehr- und Lernformen	Team- und Gruppenarbeit; Selbststudium		
Leistungsnachweis(e)	¹ Immanenter Prüfungscharakter und Studienaufträge im Ausmaß von 13 Stunden Workload ² Immanenter Prüfungscharakter und Studienaufträge im Ausmaß von 13 Stunden Workload ³ Immanenter Prüfungscharakter und Studienaufträge im Ausmaß von 13 Stunden Workload		
Sprache(n)	Deutsch		

ALC2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Credits
	HW	FW	SP	ES		VO/S E/UE/ ...	Präsenz- studien- anteile	Betreute Studien- anteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienan- teile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Mediendidaktik										
Grundlagen der Bearbeitung von Audio- und Videodateien für die Dokumentation und Präsentation schulischer Ereignisse ₁		1			UE	1	0	12	13	1
Einführung in neue Formen des E-Learnings ₂		1			SE	1	0	12	13	1
Fachdidaktik mit neuen Technologien für ausgewählte Fächer ₃		1			SE	1	0	12	13	1
Summe ALC2		3				3	0	36	39	3

8. Curriculum – Prüfungsordnung

Allgemeine Prüfungsordnung für die Lehrgänge und Hochschullehrgänge Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Anlage zu den Curricula der Lehrgänge und Hochschullehrgänge gemäß Beschluss der Gründungsstudienkommission der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz vom 13. September 2007 sowie Beschluss der Studienkommission der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz vom 7. Oktober 2008.

Vorbemerkung

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den jeweiligen Curricula sowie allenfalls die Spezielle Prüfungsordnung des jeweiligen (Hochschul-)Lehrgangs zu beachten.

Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen sind auf die im Curriculum ausgewiesenen Teilkompetenzen abzustimmen. Die Formen der Leistungsfeststellung haben die differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung des/der Studierenden zu ermöglichen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Lehrgänge und Hochschullehrgänge an der KPH Graz gemäß § 35 Z 2 und 3 Hochschulgesetz 2005 sowie §32 Statut der KPH Graz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

1. Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:
 - 1.1. Abschluss eines Moduls
durch eine Prüfung über das gesamte Modul durch eine Kommission oder durch eine/n einzelne/n Prüfer/in oder
durch Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen.
 - 1.2. Weitere in der allfälligen Speziellen Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungen bzw. Leistungsnachweise
2. Schriftliche Prüfungen über Module / Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 45 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 3 Normstunden nicht überschreiten.
3. Mündliche Prüfungen über Module / Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und dürfen eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der/Die Prüfer/in hat jedoch das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn ihre Anwesenheit das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

§ 3 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Der/Die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen zu den Prüfungen bei den jeweiligen Prüfer/inne/n rechtzeitig anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 4 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen Teilkompetenzen.
2. Die Leistungsbeurteilung kann erfolgen durch Feststellung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (immanenter Prüfungscharakter), Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar- und Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig (§ 43 Abs 3 Hochschulgesetz 2005). Davon abweichende Beurteilungsformen sind unter der Rubrik Leistungsnachweise der Modulbeschreibungen geregelt.
4. Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 3, 1. und 2. Satz Hochschulgesetz 2005) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständig adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
5. Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 5 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden schriftlich zu beurkunden.
2. Dem/der Studierenden ist auf sein/ihr Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen bzw. in das Prüfungsprotokoll zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 6 Prüfungswiederholungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden im Sinne des § 37 Abs 5 Statut der KPH Graz bzw. § 43 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der / des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist.

2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei von der Institutsleitung in Absprache mit dem / der jeweiligen (Hochschul-) Lehrgangsführer/in bestellten Lehrenden im betroffenen Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen wird § 44 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet (§ 28 Z 2 Statut der KPH Graz).
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen wird § 45 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet (§ 28 Z 3 Statut der KPH Graz).

§ 8 Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module

1. Die Modulkoordinatoren/Modulkoordinatorinnen haben die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, inhaltlichen Schwerpunkte, zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren.
2. Für die Durchführung von Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen von Modulen/Lehrveranstaltungen gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.
3. Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungen (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.
4. Prüfungen für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll bis zum Ende des nachfolgenden Semesters erfolgen. Später abgelegte Prüfungen haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung / einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Institutsleitung. Module, deren Abschluss Voraussetzung für die Zulassung zu einem aufbauenden Modul sind, sind bis zum Beginn dieses Moduls zu absolvieren.
5. Pro Modul/Lehrveranstaltung sind jedenfalls drei Prüfungstermine vom Modulverantwortlichen bzw. den Lehrveranstaltungsleitern/Lehrgangsführerinnen festzusetzen.
6. Wenn ein Modul mit einer mündlichen kommissionellen Prüfung abschließt, ist von dem Modulkoordinator/der Modulkoordinatorin in Absprache mit der zuständigen (Hochschul-) Lehrgangsführung eine Kommission zu bilden, die aus mindestens 3 im Modul Lehrenden besteht. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Schriftliche kommissionelle Prüfungen sind von mindestens zwei im Modul unterrichtenden Lehrpersonen zu beurteilen. Sollten sich die Prüfer/Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Beurteilung einigen, entscheidet der zuständige (Hochschul-)Lehrgangsführer/die zuständige (Hochschul-)Lehrgangsführerin.
8. Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs.1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 sowie HCV § 4 Abs.5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 9 Abschluss des (Hochschul-)Lehrgangs

1. Der (Hochschul-)Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind, und die in einer allfälligen Speziellen Prüfungsordnung ausgewiesenen abschließenden Anforderungen erfüllt sind.
2. Der Abschluss eines Lehrgangs wird mit einem Lehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Credits ausweist.
3. Der Abschluss eines Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Credits sowie die in der Speziellen Prüfungsordnung definierte, mit dem Abschluss erworbene Bezeichnung „Akademische/r ...“, ausweist.

9. Anhang

Semes-ter	Kurz-zeichen	Modultitel	Studien-fach-bereich	LV-Titel	LV-Art	Credits	SWSt gesamt	Präsenz-studium SWST	Präsenz-studium Einheiten	Betreutes Studium SWSt	Betreutes Studium Einheiten	Selbst-studium
1	ALC1	Grundlagen Informationsmanagement	FW	Einführung in Kenntnisse für den modernen Computerbetrieb	UE	1	1	1	16	0	0	13
1	ALC1	Grundlagen Informationsmanagement	FW	Modernes Informationsmanagement mit Office und Internet für Schule und Unterricht	SE	1	1	1	16	0	0	13
1	ALC1	Grundlagen Informationsmanagement	FW	Grundlagen der Didaktik mit neuen Technologien	SE	1	1	1	16	0	0	13
2	ALC2	Mediendidaktik	FW	Grundlagen der Bearbeitung von Audio- und Videodateien für die Dokumentation und Präsentation schulischer Ereignisse	UE	1	1	1	16	0	0	13
2	ALC2	Mediendidaktik	FW	Einführung in neue Formen des E-Learnings	SE	1	1	1	16	0	0	13
2	ALC2	Mediendidaktik	FW	Fachdidaktik mit neuen Technologien für ausgewählte Fächer	SE	1	1	1	16	0	0	13
	Summe					6	6	6	72	0	0	78